

# RS Vwgh 1992/6/30 92/14/0044

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.06.1992

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

BAO §115 Abs1;

EStG 1972 §2 Abs2;

EStG 1988 §2 Abs2;

LiebhabeIV §1 Abs1;

LiebhabeIV §2 Abs1;

LiebhabeIV §3 Abs1;

## Rechtssatz

Die Worte "Vermutung" und "Widerlegung" in der LiebhabeIV sind "untechnisch" zu verstehen, nicht als Beweislastverteilung. Die amtswegige Ermittlungspflicht hat für die mit diesen Ausdrücken umschriebenen Tatbestände Geltung.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992140044.X03

## Im RIS seit

30.06.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)